



# Handel, Gewerbe u. Industrie

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax (01) 714 27 18  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

391/ME

Geschäftszahl 32.830/78-III/A/1/99

Dr. Christian Forster/5912

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich in der Anlage unter  
Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10.  
August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, 25 Ausfertigungen des unter einem zur Begutachtung  
ausgesendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert  
wird, samt Erläuterungen und Vorblatt zu übermitteln.

Wien, am 14. Mai 1999  
Für den Bundesminister:  
Koprivnikar

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:


**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 32.830/78-III/A/1/99

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax (01) 714 27 18  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Dr. Christian Forster/5912

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Begutachtung

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Sektion I/5
3. Bundeskanzleramt - Sektion II
4. Bundeskanzleramt - Sektion IV
5. Bundeskanzleramt - Sektion VII
6. Bundeskanzleramt - Sektion VII/2
7. Bundeskanzleramt – Sektion VII/2a
8. Bundeskanzleramt - Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
9. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
10. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. Bundesministerium für Finanzen
13. Bundesministerium für Inneres
14. Bundesministerium für Justiz
15. Bundesministerium für Landesverteidigung
16. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
17. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
18. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
19. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr  
    Verwaltungsbereich Verkehr
20. Kabinett des Vizekanzlers
21. Büro des Datenschutzrates
22. Österreichische Statistische Zentralamt
23. Rechnungshof
24. Volksanwaltschaft
25. Ämter der Landesregierungen
26. Verbindungsstelle der Bundesländer
27. Wirtschaftskammer Österreich
28. Wirtschaftskammern der Länder
29. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
30. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
31. Österreichischen Gewerkschaftsbund
32. Vereinigung der Österreichischen Industrie

33. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
34. Österreichischen Städtebund
35. Österreichischen Gemeindebund
36. Österreichischen Gewerbeverein
37. Handelsverband
38. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
39. Österreichische Notariatskammer
40. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
41. Bundes-Ingenieurkammer
42. Österreichische Ärztekammer
43. Österreichische Apothekerkammer
44. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
45. Verein für Konsumenteninformation
46. Finanzprokuratur
47. Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
48. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
49. Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate
50. ARGE Daten
51. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
52. Österreichische Patentanwaltskammer
53. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
54. Österreichischen Reisebüro- und Veranstalterverband (ÖRV)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 7. Juni 1999. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt.

Hinsichtlich des Inhaltes der Novelle wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

Dieser Gesetzentwurf wird unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt. Ein Verlangen gemäß Art.2 Abs.1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Gesetzentwurfs gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es wahlweise bei folgenden Stellen

- BMwA, Abteilung III/A/I
- Fax-Nr. 714 27 18
- E-mail-Adresse POST@iii.BMWA.BMWA.GV.AT

vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

Durch die Schaffung der EDV-Gewerberegister sind die Bezirksverwaltungsbehörden hinreichend mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ausgestattet. Es erwachsen daher keine zusätzlichen Kosten.

25 Exemplare des Gesetzentwurfs samt Erläuterungen und Vorblatt werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 14. Mai 1999

Für den Bundesminister:

K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



EDV-Anmeldung

120599

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird wie folgt geändert:

*Dem § 339 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) EWR-Staatsangehörige können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel ein freies Gewerbe im Wege automationsunterstützter Datenübertragung anmelden. Der Anmelder hat nur solche Belege gemäß Abs. 3 vorzulegen, die der Behörde Kenntnis über Daten verschaffen, die nicht durch Abfrage mittels automationsunterstützter Datenübertragung zu ermitteln sind. EWR-Staatsangehörige, die eine aufrechte Gewerbeberechtigung besitzen, können ein freies Gewerbe im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ohne Vorlage der Belege gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 anmelden.“

### Erläuterungen

Diese Bestimmung soll eine möglichst weitgehende elektronische Abwicklung der Gewerbeanmeldung bewirken.

Die Geburtsurkunde, der Meldzettel und der Staatsbürgerschaftsnachweis müssten von Personen, die noch keine Gewerbeberechtigung im Inland erlangt haben, beigebracht werden, solange hinsichtlich der diesbezüglichen Daten noch keine automationsunterstützt geführten zentralen Register eingerichtet sind.

Die Erklärung über das Fehlen persönlicher Ausschließungsgründe müßte ebenfalls abgegeben werden. Ein diesbezügliches Formular könnte dem Anmelder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.

Personen, die bereits eine Gewerbeberechtigung besitzen, haben ihre persönlichen Daten gemäß § 339 Abs. 3 Z 1 bereits einmal durch Vorlage der Geburtsurkunde, des Meldezettels und des Staatsbürgerschaftsnachweises nachgewiesen. Sie sollen daher nicht bei der Anmeldung eines weiteren Gewerbes verpflichtet sein, die genannten Urkunden erneut anzuschließen.

Da die Bestimmung die Anmeldung eines freien Gewerbes durch natürliche Personen betrifft, muss im zweiten Satz nicht eigens erwähnt werden, dass die Vorlage eines Firmenbuchauszuges entfällt.

Drittstaatsangehörige müssen eine Gleichstellung mit Inländern gemäß § 14 Abs. 2 erlangt haben und kommen nicht in den Genuss einer vereinfachten Gewerbeanmeldung. Es würde dadurch keine Beschleunigung des Verfahrens bewirkt werden, weil nach § 340 Abs. 6 die Gewerbeanmeldung erst ab Rechtskraft der Gleichstellung gemäß § 14 Abs. 2 als erstattet gilt.

Die Erklärung über das Fehlen persönlicher Ausschließungsgründe (insbesondere Konkursfreiheit, Nichtvorliegen bestimmter finanzstrafrechtlicher Verurteilungen) ist nicht erforderlich, weil die Behörde bei nachträglichem Eintritt solcher Ausschließungsgründe die Gewerbeberechtigung zu entzichen hat und bei aufrechter Gewerbeberechtigung davon auszugehen ist, dass ein solcher Ausschließungsgrund nicht entstanden ist.

**Vorblatt****Problem:**

Die neuen Informationstechnologien werden bei der Gewerbeanmeldung noch zu wenig genutzt.

**Ziel:**

Die Gewerbeanmeldung soll mit Mitteln der modernen Informationstechnologie rascher und einfacher abgewickelt werden können als bisher.

**Inhalt:**

Schaffung einer Regelung, mit der ausdrücklich die Möglichkeit der Gewerbeanmeldung unter Einsatz der automationsunterstützten Datenübermittlung eröffnet wird

**Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes, der zu wenig die Mittel der modernen Informationstechnologie im Anmeldeverfahren berücksichtigt.

**Kosten:**

Durch die Schaffung der EDV-Gewerberegister sind die Bezirksverwaltungsbehörden hinreichend mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ausgestattet. Es erwachsen daher keine zusätzlichen Kosten.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

**1. Auswirkung auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben**

Die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung wird die Gewerbeanmeldung beschleunigen. Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und die Einstellung von Beschäftigten kann früher erfolgen.

**2. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger und/oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen)**

Die Unternehmer werden durch die Verwaltungsvereinfachung entlastet. Die Verwaltungsabläufe bei den Behörden werden durch den Einsatz von Mitteln der automatischen Datenverarbeitung rationalisiert.

**3. Wettbewerbsfähigkeit: es sollen die Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich bewertet werden. Ebenso sollen regionale Auswirkungen (eingrenzbare Sonderauswirkungen) und allfällige Barrieren für expandierende bzw. neuzugründende Unternehmen dargestellt werden.**

Durch die Verwaltungsvereinfachung wird der Wirtschaftsstandort Österreich attraktiver.

**4. Budgetäre Auswirkungen**

Dem Bund und den Ländern werden keine zusätzlichen Kosten erwachsen (siehe Seite 3).

**§ 339.** (1) Wer ein Gewerbe ausüben will, hat, soweit es sich nicht um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe handelt, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(2) Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Marktfahrer (§ 275) oder des freien Gewerbes des Feilbielens gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 hat der Anmelder an Stelle der Bezeichnung eines Standortes die genaue Anschrift seiner Wohnung anzugeben; diese Wohnung gilt als Standort.

(3) Der Anmeldung sind anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen;
2. die Bescheinigung über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen oder darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung); die Strafregisterbescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist auch hinsichtlich der Personen anzuschließen, denen ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechsträgers als einer natürlichen Person zusteht;
3. falls ein Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben ist, die entsprechenden Belege oder ein Bescheid über die erteilte Nachsicht (§ 28), im Fall des § 16 Abs. 1 zweiter Satz die Anzeige der erfolgten Bestellung eines Geschäftsführers;
4. falls eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft die Anmeldung erstattet, der Nachweis ihres Bestandes, bei Personengesellschaften des Handelsrechtes die Glaubhaftmachung des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (§ 10); ein als solcher Nachweis vorgelegter Auszug aus dem Firmenbuch darf nicht älter als sechs Monate sein.

Dem § 339 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) EWR-Staatsangehörige können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel ein freies Gewerbe im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung anmelden. Der Anmelder hat nur solche Belege gemäß Abs. 3 vorzulegen, die der Behörde Kenntnis über Daten verschaffen, die nicht durch Abfrage mittels automationsunterstützter Datenübertragung zu ermitteln sind. EWR-Staatsangehörige, die eine aufrichtige Gewerbeberechtigung besitzen, können ein freies Gewerbe im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ohne Vorlage der Belege gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 anmelden.“